

Beschäftigung von Geflüchteten – Die Regularien Schritt für Schritt

FRAGE 1:
„Welchen Status hat die geflüchtete Person?“



Positiver Asylbescheid

Personen mit Aufenthaltstitel, Schutzberechtigte

- Anerkannter Flüchtling
- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit nationalem Abschiebeverbot*

* Bei Abschiebungsverbot entscheidet die Ausländerbehörde im Einzelfall, ob eine Beschäftigung genehmigt wird. Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist dann nicht erforderlich.

Negativer Asylbescheid

- Ausreisepflichtige
- Geduldete

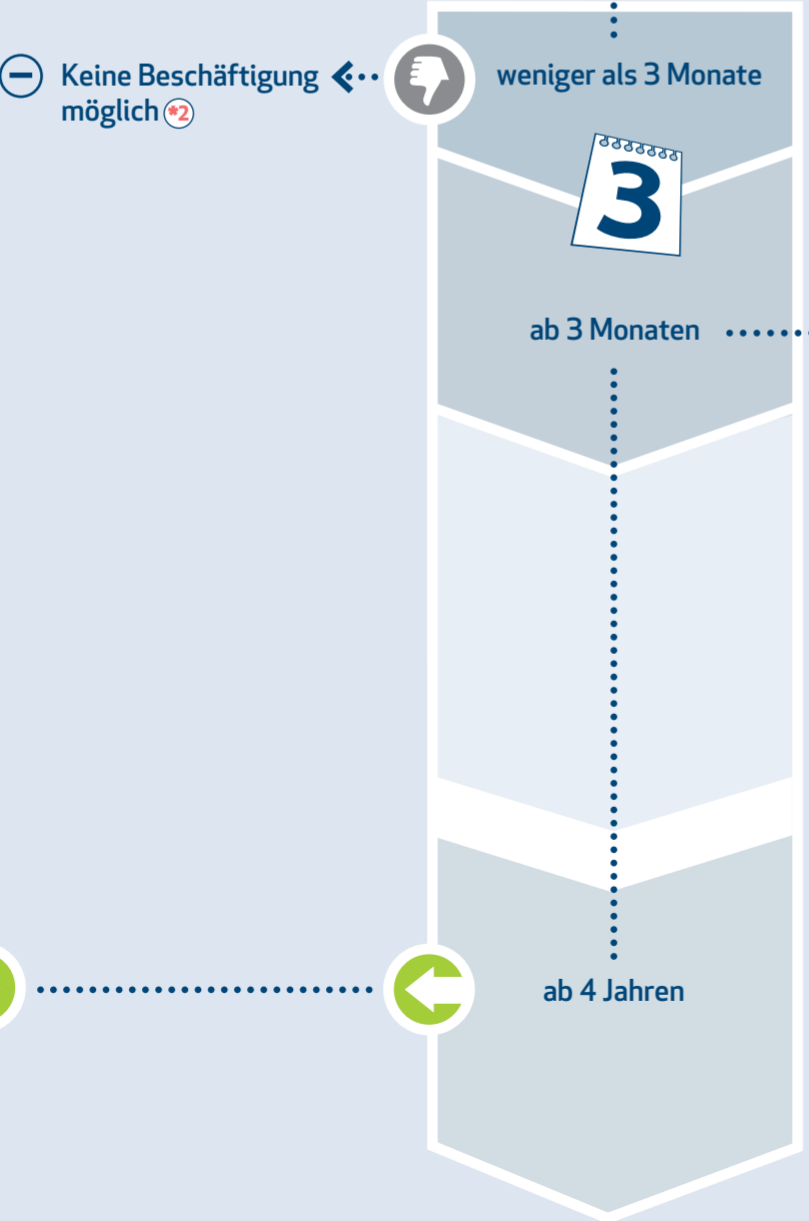
Keine Beschäftigung möglich

Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen

- Asylbewerber/innen
- Geflüchtete aus sicheren Herkunftsstaaten

Keine Beschäftigung möglich

FRAGE 2:
„Wie lange ist die Person seit der Registrierung in Deutschland?“



Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis



Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde:
Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Beschäftigungsverhältnisse

FRAGE 3:
„Welche Beschäftigungsform?“



- Praktikum**
 - Einstiegsqualifizierung, Pflichtpraktikum oder andere Praktika bis 3 Mo. Dauer
 - Freiwillige Praktika mit mehr als 3 Monaten Dauer
- Ausbildung**
 - Berufliche Ausbildung
 - Schulische Ausbildung
- Befristete und unbefristete Beschäftigung**
- Zeitarbeit**

REGIONEN OHNE VORRANGPRÜFUNG

- Praktikum: Erlaubnis der Ausländerbehörde
- Freiwillige Praktika: Erlaubnis der Ausländerbehörde, Zustimmung der BA
- Berufliche Ausbildung: Erlaubnis der Ausländerbehörde
- Schulische Ausbildung: Keine Zustimmung von Ausländerbehörde und BA erforderlich
- Befristete und unbefristete Beschäftigung: Erlaubnis der Ausländerbehörde, Zustimmung der BA
- Zeitarbeit: Erlaubnis der Ausländerbehörde, Zustimmung der BA

REGIONEN MIT VORRANGPRÜFUNG

- ab 15 Monaten Aufenthalt: Vorrangprüfung entfällt
- ab 15 Monaten Aufenthalt: keine Vorrangprüfung nötig
- ab 15 Monaten Aufenthalt: + Vorrangprüfung
- ab 15 Monaten Aufenthalt: Vorrangprüfung entfällt
- ab 15 Monaten Aufenthalt: keine Vorrangprüfung nötig, Zeitarbeit wird direkt möglich
- ab 15 Monaten Aufenthalt: zunächst nicht möglich
- ab 15 Monaten Aufenthalt: mit Entfallen der Vorrangprüfung wird Zeitarbeit möglich

FRAGE 5:
„Branche mit offiziell anerkanntem Fachkräftemangel?“

FRAGE 1: HINTERGRUND ZU DEN FRAGEN

- Aufenthaltsstatus**
www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Status
- Regionen mit Vorrangprüfung**
www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Vorrangpruefung
- Anerkannter Fachkräftemangel**
www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Fachkraeftemangel

***1 SICHERE HERKUNFTSSTAATEN**
Gilt, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde. Eine aktuelle Liste der sicheren Herkunftsstaaten finden Sie unter: www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Herkunftsstaaten

***2 AUSNAHMEN - Beschäftigung ist bereits vor 3 Mo. Aufenthalt möglich**

- Hospitanten
- Geduldete dürfen ohne Wartezeit eine betriebliche Ausbildung, Pflichtpraktika und Praktika bis 3 Monate Dauer aufnehmen.
- Schulische Ausbildungen sind ohne Zustimmung von Ausländerbehörde und BA sowie ohne Wartezeit möglich.

FRAGE 4:
„Ist in der Region die Vorrangprüfung ausgesetzt?“